

Gesetzentwurf
der Landesregierung

Landesgesetz zur Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Rheinland-Pfalz und weiterer berufsrechtlicher Vorschriften

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Ziel dieses Gesetzes ist es, die Erwerbsbeteiligung von Fachkräften mit im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen maßgeblich zu verbessern. Angesichts der demografischen Entwicklung und des sich abzeichnenden Fachkräftemangels in Deutschland müssen alle in Rheinland-Pfalz vorhandenen Qualifikationspotenziale künftig besser genutzt und im Ausland erworbene berufliche Qualifikationen gezielter für den deutschen Arbeitsmarkt aktiviert werden.

Anlass für den hier vorliegenden Gesetzentwurf geben das Fachkräfteeinwanderungsgesetz vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) sowie damit verbundene und bisherige Änderungen des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes des Bundes (BQFG) vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I 2515), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2702), welches Regelungen zur Beschleunigung der Verfahren zur Anerkennung ausländischer Abschlüsse und für effizientere, transparentere Verwaltungsverfahren beinhaltet.

Da für die landesrechtlich geregelten Berufe das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz des Bundes nicht gilt, obliegt es nach der Gesetzesbegründung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes (BT.-Drs. 19/8285, S. 118) den Ländern, „ihre Landes-BQFG bzw. landesrechtlichen Fachgesetze zeitnah entsprechend anzupassen, um auch dafür das beschleunigte Fachkräfteverfahren des § 81 a AufenthG zügig einführen zu können.“

B. Lösung

Dem folgend und um die Schaffung eines kohärenten Maßnahmensystems zur Steigerung der Zuwanderung von Fachkräften aus dem Ausland effektiv zu unterstützen, sollen im Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Rheinland-Pfalz alle neuen Regelungen des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes des Bundes gespiegelt werden.

Neben einem beschleunigten Fachkräfteverfahren in Fällen des § 81 a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) in der Fassung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2467), sieht der Gesetzentwurf eine Weiterentwicklung der Anerkennungsverfahren in Zuständigkeit des Landes Rheinland-Pfalz vor, in dem für reglementierte Berufe ein gesonderter Anspruch

auf Erlass eines separaten Feststellungsbescheides über die Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation eingeführt wird.

Des Weiteren wird ein neues Statistikmerkmal verankert, um bessere Rückschlüsse zur Optimierung der Verwaltungsverfahren ziehen zu können und der durch die Länder bereits erfüllte Evaluationsauftrag in § 18 gestrichen.

In den Anwendungsbereich des Artikels 1 fallen alle auf Landesebene geregelten Berufe, soweit die berufsrechtlichen Fachregelungen nicht etwas Anderes bestimmen. Die Folgeartikel beinhalten Änderungen in den berufsrechtlichen Fachgesetzen. Darin sind in Einzelfällen auch Änderungen enthalten, die nicht durch die Regelungen des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes des Bundes bedingt sind. Aus Gründen der Effektivität und Praktikabilität sollen diese Änderungen jedoch im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens mitgeregelt werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Das mittels des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes eingeführte beschleunigte Fachkräfteverfahren kann die beabsichtigten gesteigerte Zuwanderung und damit auch eine gesteigerte Anzahl von Verwaltungsverfahren gemäß § 14 a BQFGRP nach sich ziehen. Diese Folgekosten aus der Umsetzung der bundesgesetzlichen Regelung sind nicht konkret quantifizierbar. Im Gegenzug können durch die bessere Nutzung von beruflichen Qualifikationen und Stärkung des Fachkräfteangebots Produktivitätszuwächse, erhöhte Steuereinnahmen und Entlastungen der Sozialsysteme erwartet werden. Eine effiziente Bündelung der Zuständigkeit für diese Verfahren erfolgt in Rheinland-Pfalz bei der Zentralen Ausländerbehörde in Kaiserslautern.

Ein eventuell entstehender erhöhter Verwaltungsaufwand bei den Anerkennungsstellen ist innerhalb der vorhandenen Ressortbudgets zu decken.

Die in § 17 BQFGRP vorgesehenen Änderungen bezüglich der Landesstatistik verursachen beim Statistischen Landesamt keine wesentlichen Kosten.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das für die ressortübergreifende Koordination für die Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen zuständige Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau.

Landesgesetz
zur Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Rheinland-Pfalz und
weiterer berufsrechtlicher Vorschriften
Vom ...

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Rheinland-Pfalz

Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Rheinland-Pfalz vom 8. Oktober 2013 (GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), BS 806-4, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „anderes“ durch das Wort „Anderes“ ersetzt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 5 wird das Wort „schriftliche“ gestrichen; der Schlusspunkt wird durch das Wort „und“ ersetzt.

cc) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. ein gegebenenfalls erteilter Bescheid eines anderen Landes.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach den Worten „nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4“ die Worte „und Nr. 6“ eingefügt, die Worte „Originalen oder beglaubigten“ werden gestrichen und nach dem Wort „vorzulegen“ werden die Worte „oder elektronisch zu übermitteln“ eingefügt.

c) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Frist“ die Worte „Originale, beglaubigte

Kopien oder“ eingefügt.

3. Dem § 6 wird folgender neue Absatz 6 angefügt:

„(6) Das Verfahren kann auch über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 355, BS 2010-6) in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.“
4. In § 7 Abs. 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Worte „oder elektronischen“ eingefügt.
5. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 5 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) In Nummer 6 wird das Wort „schriftliche“ gestrichen, der Schlusspunkt wird durch das Wort „und“ ersetzt.
 - cc) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

„7. ein gegebenenfalls erteilter Bescheid eines anderen Landes.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Verweisung „Absatz 1 Nr. 2 bis 6“ durch die Verweisung „Absatz 1 Nr. 2 bis 5 und Nr. 7“ ersetzt, die Worte „Originalen oder beglaubigten“ werden gestrichen und nach dem Wort „vorzulegen“ werden die Worte „oder elektronisch zu übermitteln“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird Satz 3. Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
 - c) Absatz 3 Satz 2 bis 4 wird gestrichen.
 - d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „auffordern,“ werden die Worte „innerhalb einer angemessenen Frist Originale, beglaubigte Kopien oder“ eingefügt.
 - bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Bei Unterlagen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt oder anerkannt wurden, kann sich die zuständige Stelle im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der Unterlagen sowohl an die zuständige Stelle des Ausbildungs- oder Anerkennungsstaats wenden als auch die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, beglaubigte Kopien vorzulegen. In den Fällen des Satzes 2 hemmt eine solche Aufforderung nicht den Fristlauf nach § 13 Abs. 3.“

6. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Auf Antrag erteilt die zuständige Stelle der Antragstellerin oder dem Antragsteller einen gesonderten Bescheid über die Feststellung der Gleichwertigkeit ihrer oder seiner Berufsqualifikation oder entscheidet auf Antrag nur über die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation.“

b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Verweisung „§ 12 Abs. 4 und 5“ durch die Verweisung „§ 12 Abs. 4 und 5 Satz 1“ ersetzt.

c) In Absatz 8 werden die Worte „vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 355, BS 2010-6) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

7. § 13 b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 5 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.

b) In Absatz 3 Satz 4 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.

8. Nach § 14 wird folgender § 14 a eingefügt:

„§ 14 a

Beschleunigtes Verfahren im Fall des § 81 a des Aufenthaltsgesetzes

(1) Im Fall des § 81 a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) in der Fassung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162) in der jeweils geltenden Fassung erfolgt die

Feststellung der Gleichwertigkeit nach den §§ 4 und 9 auf Antrag bei der dafür zuständigen Stelle. Antragsberechtigt ist jede Person, die im Ausland einen Ausbildungsnachweis im Sinne des § 3 Abs. 2 erworben hat. Die Zuleitung der Anträge erfolgt durch die nach § 71 Abs. 1 Satz 1 AufenthG zuständige Ausländerbehörde.

(2) Die zuständige Stelle bestätigt der Antragstellerin oder dem Antragsteller innerhalb von zwei Wochen den Eingang des Antrags einschließlich der nach § 5 Abs. 1 oder § 12 Abs. 1 vorzulegenden Unterlagen. In der Empfangsbestätigung ist das Datum des Eingangs bei der zuständigen Stelle mitzuteilen und auf die Frist nach Absatz 3 und die Voraussetzungen für den Beginn des Fristlaufs hinzuweisen. Sind die nach § 5 Abs. 1 oder § 12 Abs. 1 vorzulegenden Unterlagen unvollständig, teilt die zuständige Stelle innerhalb der Frist des Satzes 1 mit, welche Unterlagen nachzureichen sind. Die Mitteilung enthält den Hinweis, dass der Lauf der Frist nach Absatz 3 erst mit Eingang der vollständigen Unterlagen beginnt. Der Schriftwechsel erfolgt über die nach § 71 Abs. 1 Satz 1 AufenthG zuständige Ausländerbehörde.

(3) Die zuständige Stelle soll innerhalb von zwei Monaten über die Gleichwertigkeit entscheiden. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Besonderheiten der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen. Der Schriftwechsel erfolgt über und die Zustellung der Entscheidung erfolgt durch die nach § 71 Abs. 1 Satz 1 AufenthG zuständige Ausländerbehörde an den Arbeitgeber.

(4) In den Fällen des § 5 Abs. 4 oder 5 oder § 12 Abs. 4 oder 5 ist der Lauf der Frist nach Absatz 3 bis zum Ablauf der von der zuständigen Stelle festgelegten Frist gehemmt. In den Fällen des § 14 ist der Lauf der Frist nach Absatz 3 bis zur Beendigung des sonstigen geeigneten Verfahrens gehemmt.

(5) Die Entscheidung der zuständigen Stelle richtet sich nach dem jeweiligen Fachrecht. Das beschleunigte Verfahren kann auch über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten abgewickelt werden.

(6) Der Antrag auf Feststellung nach § 4 soll abgelehnt werden, soweit die Gleichwertigkeit im Rahmen anderer Verfahren oder durch Rechtsvorschrift bereits festgestellt ist.“

9. In § 15 Abs. 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“

eingefügt.

10. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Worte „sowie Datum der Antragstellung“ durch die Worte „, Datum der Empfangsbestätigung, Datum der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 werden die Worte „Besonderheit im Verfahren,“ angefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. Datensatznummer.“

11. § 18 wird gestrichen.

Artikel 2

Änderung der Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen

Die Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen (GFBWBGDVO) vom 13. Februar 1998 (GVBl. S. 77), zuletzt geändert durch § 115 des Gesetzes vom 19. Dezember 2014 (GVBl. S. 302), BS 2124-20-1, wird wie folgt geändert:

Nach § 9 a wird folgender § 9 b eingefügt:

"§ 9 b

Beschleunigtes Verfahren im Fall des § 81 a des Aufenthaltsgesetzes

(1) Im Falle des § 81 a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) in der Fassung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162) in der jeweils geltenden Fassung erfolgt die Erteilung der Anerkennung zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung nach § 2 a Abs. 1 GFBWBG auf Antrag bei der dafür zuständigen Behörde.

Antragsberechtigt ist jede Person, die im Ausland einen Ausbildungsnachweis für Spezialisierung aus einem Staat im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 GFBWBG oder im Sinne des § 9 a Abs. 3 GFBWGBDV erworben hat. Die Zuleitung der Anträge erfolgt durch die zuständige Ausländerbehörde nach § 71 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes.

(2) Die zuständige Behörde bestätigt der Antragstellerin oder dem Antragsteller innerhalb von zwei Wochen den Eingang des Antrags und den Empfang der Unterlagen. In der Empfangsbestätigung ist das Datum des Eingangs bei der zuständigen Behörde mitzuteilen und auf die Frist nach Absatz 3 und die Voraussetzungen für den Beginn des Fristlaufs hinzuweisen. Sind die vorzulegenden Unterlagen unvollständig, teilt die zuständige Behörde innerhalb der Frist des Satzes 1 mit, welche Unterlagen nachzureichen sind. Die Mitteilung enthält den Hinweis, dass der Lauf der Frist nach Absatz 3 erst mit Eingang der vollständigen Unterlagen beginnt. Der Schriftwechsel erfolgt über die zuständige Ausländerbehörde nach § 71 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes.

(3) Die zuständige Behörde soll innerhalb von zwei Monaten über die Gleichwertigkeit entscheiden. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Besonderheiten der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen. Der Schriftwechsel erfolgt über und die Zustellung der Entscheidung erfolgt durch die zuständige Ausländerbehörde nach § 71 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes an den Arbeitgeber.

(4) Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen ist der Lauf der Frist nach Absatz 3 bis zum Ablauf der von der zuständigen Behörde festgelegten Frist gehemmt. Kann die Antragstellerin oder der Antragsteller die für das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen nach dem Landesgesetz über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen erforderlichen Nachweise aus selbst nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur teilweise vorlegen oder ist die Vorlage der entsprechenden Unterlagen mit einem unangemessenen zeitlichen und sachlichen Aufwand verbunden, stellt die zuständige Behörde die für einen Vergleich mit der entsprechenden landesrechtlich geregelten Weiterbildung maßgeblichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Antragstellerin oder des Antragstellers durch sonstige geeignete Verfahren fest. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die Gründe glaubhaft zu machen, die einer Vorlage der entsprechenden Unterlagen entgegenstehen. Die zuständige Behörde ist befugt, eine Versicherung an Eides Statt zu verlangen und abzunehmen. Der Lauf der

Frist nach Absatz 3 bis zur Beendigung des sonstigen geeigneten Verfahrens gehemmt.

(5) Die Entscheidung der zuständigen Behörde richtet sich nach dem jeweiligen Fachrecht. Das beschleunigte Verfahren kann auch über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 355, BS 2010-6) in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.“

Artikel 3

Änderung des Landesgesetzes zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts

Das Landesgesetz zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 362), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 2018 (GVBl. S. 21), BS 2125-1, wird wie folgt geändert:

In § 9 Abs. 3 Satz 3 wird die Verweisung „§§ 9, 10, 11, 12, 13, 13 a, 13 b, 13 c, 14, 15, 16 und 17“ durch die Verweisung „§§ 9, 10, 11, 12, 13, 13 a, 13 b, 13 c, 14, 14 a, 15, 16 und 17“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Landesgesetzes über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Lehramtsqualifikationen

Das Landesgesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Lehramtsqualifikationen vom 8. Oktober 2013 (GVBl. S. 359, BS 223-5) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Dieses Gesetz gilt für die Feststellung der Gleichwertigkeit einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation für den Beruf der Lehrerin oder des Lehrers (Lehramtsqualifikation), soweit nicht die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung findet.“

b) In Absatz 2 wird die Verweisung „seines § 17“ durch die Verweisung „der §§ 15 und 17“ ersetzt.

2. Nach § 1 wird folgender § 2 eingefügt:

„§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Berufsqualifikationen sind Qualifikationen, die durch Ausbildungsnachweise, Befähigungsnachweise oder einschlägige, im Inland oder Ausland erworbene Berufserfahrung nachgewiesen werden.

(2) Ausbildungsnachweise sind Prüfungszeugnisse und Befähigungsnachweise, die von verantwortlichen Stellen für den Abschluss einer erfolgreich absolvierten Ausbildung ausgestellt werden.

(3) Berufserfahrung ist die tatsächliche und rechtmäßige Ausübung des Berufs der Lehrerin oder des Lehrers im Inland oder Ausland.“

3. Der bisherige § 2 wird § 3 und wie folgt geändert:

Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Gleichwertigkeit wird auf Antrag für eine erfolgreich abgeschlossene Hochschulprüfung hinsichtlich des Zugangs zu einem entsprechenden Vorbereitungsdienst festgestellt, wenn

1. die Hochschulprüfung im Herkunftsstaat den Zugang zum Beruf der Lehrerin oder des Lehrers oder zu einer pädagogischen Ausbildung eröffnet und
2. die für die Hochschulprüfung erforderliche Hochschulausbildung unter Berücksichtigung sonstiger an einer Hochschule erworbener Ausbildungs- und Befähigungsnachweise der antragstellenden Person keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der für die Anerkennung von Hochschulprüfungen in den lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengängen in Rheinland-Pfalz als Erste Staatsprüfung für das entsprechende Lehramt geforderten Ausbildung aufweist.

(2) Die Gleichwertigkeit einer nach einer Hochschulprüfung erworbenen Berufsqualifikation für den Beruf der Lehrerin oder des Lehrers mit einer in Rheinland-Pfalz erworbenen Befähigung für ein entsprechendes Lehramt wird auf Antrag festgestellt, wenn

1. die Berufsqualifikation im Herkunftsstaat den Zugang zum Beruf der Lehrerin oder des Lehrers eröffnet,
2. die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 2 vorliegen und
3. die für die Berufsqualifikation erforderliche Ausbildung unter Berücksichtigung sonstiger Berufsqualifikationen der antragstellenden Person keine

wesentlichen Unterschiede gegenüber dem in Rheinland-Pfalz geforderten Vorbereitungsdienst für das entsprechende Lehramt aufweist.“

4. Nach dem neuen § 3 werden folgende §§ 4 und 5 eingefügt:

„§ 4

Verfahren

(1) Der Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit ist unter Beifügung der für die Entscheidung regelmäßig notwendigen Unterlagen an das fachlich zuständige Ministerium zu richten. Das fachlich zuständige Ministerium kann die antragstellende Person auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Informationen zu Inhalt und Dauer der im Ausland absolvierten Hochschulausbildung und der sonstigen für die Berufsqualifikation im Sinne des § 1 Abs. 1 erforderlichen Ausbildung sowie zu sonstigen Berufsqualifikationen vorzulegen, soweit dies im Einzelfall für die Entscheidung über den Antrag erforderlich ist.

(2) Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, kann das fachlich zuständige Ministerium die antragstellende Person auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist weitere geeignete Unterlagen vorzulegen.

(3) Die Entscheidung über den Antrag ergeht durch schriftlichen oder elektronischen Bescheid.

(4) Vor Erhebung der Klage gegen die Entscheidung nach Absatz 3 ist ein Vorverfahren gemäß § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung auch dann durchzuführen, wenn die Entscheidung vom fachlich zuständigen Ministerium getroffen wurde.

§ 5

Beschleunigtes Verfahren im Falle des § 81 a des Aufenthaltsgesetzes

(1) Im Falle des § 81 a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) in der Fassung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162) in der jeweils geltenden Fassung erfolgt die Feststellung der Gleichwertigkeit nach § 3 auf Antrag bei dem fachlich zuständigen Ministerium. Antragsberechtigt ist jede Person, die im Ausland eine Berufsqualifikation im Sinne des § 1 Abs. 1 erworben hat. Die Zuleitung der Anträge erfolgt durch die nach § 71 Abs. 1 Satz 1 AufenthG zuständige Ausländerbehörde.

(2) Das fachlich zuständige Ministerium bestätigt der antragstellenden Person innerhalb von zwei Wochen den Eingang des Antrags einschließlich der nach § 4

Abs. 1 Satz 1 vorzulegenden Unterlagen. In der Empfangsbestätigung ist das Datum des Eingangs beim fachlich zuständigen Ministerium mitzuteilen und auf die Frist nach Absatz 3 und die Voraussetzungen für den Beginn des Fristablaufs hinzuweisen. Sind die für die Entscheidung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 vorzulegenden Unterlagen unvollständig, teilt das fachlich zuständige Ministerium innerhalb der Frist des Satzes 1 mit, welche Unterlagen nachzureichen sind. Die Mitteilung enthält den Hinweis, dass der Lauf der Frist nach Absatz 3 erst mit Eingang der vollständigen Unterlagen beginnt. Der Schriftwechsel erfolgt über die nach § 71 Abs. 1 Satz 1 AufenthG zuständige Ausländerbehörde.

(3) Das fachlich zuständige Ministerium soll innerhalb von zwei Monaten über die Gleichwertigkeit entscheiden. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Besonderheiten der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen. Der Schriftwechsel erfolgt über und die Zustellung der Entscheidung erfolgt durch die nach § 71 Abs. 1 Satz 1 AufenthG zuständige Ausländerbehörde an den Arbeitgeber.

(4) In den Fällen des § 4 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 ist der Lauf der Frist nach Absatz 3 bis zum Ablauf der vom fachlich zuständigen Ministerium festgelegten Frist gehemmt.

(5) Das beschleunigte Verfahren kann auch über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 335, BS 2010-6) in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.“

5. Der bisherige § 3 wird § 6 und wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Einzelheiten“ werden die Worte „zur Prüfung und Feststellung der wesentlichen Unterschiede,“ und nach dem Wort „regeln“ werden die Worte „sowie die in diesem Gesetz dem fachlich zuständigen Ministerium zugewiesenen Aufgaben auf eine andere Stelle zu übertragen“ eingefügt.

Artikel 5

Änderung des Landesgesetzes zum Schutz der Berufsbezeichnungen im Ingenieurwesen und über die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz

Das Landesgesetz zum Schutz der Berufsbezeichnungen im Ingenieurwesen und über die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz (IngKaG) vom 9. März 2011 (GVBl. S. 47), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 295), BS 714-1,

wird wie folgt geändert:

Die Inhaltsübersicht wird aufgrund der Änderung durch Artikel 3 Nr. 2 des Landesgesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen im Bereich öffentlich-rechtlicher Körperschaften vom 26. Juni 2020 (GVBl. 295) wie folgt geändert:

Nach § 24 wird „§ 24 a Satzungen im Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/958“ eingefügt.

Artikel 6 Inkrafttreten

1. Artikel 1 Nr. 10 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.
2. Das Gesetz im Übrigen tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft."

Begründung

I. Allgemeines

Die Feststellung der Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikationen mit inländischen Berufsabschlüssen ist ein wesentlicher Bestandteil der Maßnahmen von Bund und Ländern zur Deckung des wachsenden Fachkräftebedarfs. Zugleich ist die Anerkennung der im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen von großer Bedeutung für die Integration der Zugewanderten in gute, existenzsichernde Arbeit. Dem folgend hat das seit dem 16. Oktober 2013 (GVBl. S. 359, BS 806-4) geltende, zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448) geänderte Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Rheinland-Pfalz - BQFGRP - eine allgemeine, über das EU-Recht hinausgehende Rechtsgrundlage für Rheinland-Pfalz geschaffen, auf welcher im Ausland erworbene Berufsqualifikationen anerkannt werden können.

In Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/35/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“) (ABl. EU Nr. L 354 S.132) und ihrer Durchführungsverordnung (EU) 2015/983 der Kommission vom 24. Juni 2015 betreffend das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. EU Nr. L 159 S. 27) wurden das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Rheinland-Pfalz sowie die betroffenen Fachgesetze und –verordnungen im Jahr 2016 entsprechend geändert (GVBl. S. 37). Dabei wurden so weit als möglich und sachdienlich die Regelungen der Gesetzesänderung auch auf Personen aus Drittstaaten erstreckt.

Anlass für den nun hier vorliegenden Gesetzentwurf geben das Fachkräfteeinwanderungsgesetz vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) sowie damit verbundene Änderungen des Berufsqualifizierungsfeststellungsgesetzes des Bundes (BQFG) vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2702). Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz - als Bestandteil der Eckpunkte der Bundesregierung vom 2. Oktober 2018 zur Einwanderung von Fachkräften aus Drittstaaten - hat zum Ziel, „die Bedarfe des Wirtschaftsstandortes Deutschland und die Fachkräftesicherung durch eine gezielte und gesteuerte Zuwanderung von Fachkräften aus Drittstaaten zu flankieren und so einen Beitrag zu einem nachhaltigen gesellschaftlichen Wohlstand zu leisten“ (vgl. BT.-Drs. 19/8285, S. 71). Unter anderem enthält es Regelungen mit dem Ziel, die Verfahren zur Anerkennung ausländischer Abschlüsse zu beschleunigen und effizienter sowie transparenter zu gestalten. So wurde das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz

unter anderem dahingehend geändert, dass im Fall des neuen § 81 a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) ein beschleunigtes Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren eingeführt wird. In den bundesrechtlichen Fachgesetzen, die eine Anwendung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (nahezu) ausschließen, wurden mit den Artikeln 4 bis 42 des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes Bestimmungen aufgenommen, die die Anwendung der verkürzten Frist nach § 14 a BQFG auch im Fachrecht sicherstellen.

Da für die landesrechtlich geregelten Berufe das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz des Bundes nicht gilt, obliegt es den Ländern, ihre eigenen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetze bzw. berufsspezifischen Fachgesetze zeitnah entsprechend anzupassen, um auch dafür das beschleunigte Fachkräfteverfahren des § 81 a AufenthG zügig einführen zu können (vgl. BT.-Drs.19/8285, S. 118).

Dem folgend und um die Schaffung eines kohärenten Maßnahmensystems zur Steigerung der Zuwanderung von Fachkräften aus dem Ausland effektiv zu unterstützen, sollen im Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Rheinland-Pfalz alle neuen Regelungen des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes des Bundes gespiegelt werden. Zur weiteren Verfahrensvereinfachung werden auch die mit dem Gesetz zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform vorgenommenen Änderungen des Bundes (Artikel 150 Nummer 1 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vom 29. März 2017 - BGBl. I S. 626, 649 -) weitgehend übernommen.

Außerdem sieht der Gesetzentwurf - auch vor dem Hintergrund der neuen Bestimmungen im Aufenthaltsgesetz für die Fachkräfteeinwanderung aus Drittstaaten - eine Weiterentwicklung der Anerkennungsverfahren in Zuständigkeit des Landes Rheinland-Pfalz vor, in dem für reglementierte Berufe ein gesonderter Anspruch auf Erlass eines separaten Feststellungsbescheides über die Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation eingeführt wird. Bisher wird die Gleichwertigkeit der Abschlüsse ausschließlich inzident im Berufszugangsverfahren geprüft.

Des Weiteren wird ein neues Statistikmerkmal verankert, um bessere Rückschlüsse zur Optimierung der Verwaltungsverfahren ziehen zu können und der durch die Länder bereits erfüllte Evaluationsauftrag in § 18 gestrichen.

Wie bereits beim ursprünglichen Gesetzentwurf und den nachfolgenden Änderungsgesetzen haben auch in Bezug auf dieses Gesetzgebungsverfahren die Länder eng zusammengearbeitet, um möglichst einheitliche Bestimmungen zu schaffen. Damit wird Sorge getragen, dass die allgemeinen Länderregelungen zur Gleichwertigkeitsfeststellung von ausländischen Berufsqualifikationen für

Antragstellende und Rechtsanwendende bundesweit möglichst transparent sind sowie die gegenseitige Akzeptanz der Anerkennungsbescheide unter den Ländern erhöht und die Gleichbehandlung der Antragstellenden befördert wird.

Das mittels des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes eingeführte beschleunigte Fachkräfteverfahren kann die beabsichtigten gesteigerte Zuwanderung und damit auch eine gesteigerte Anzahl von Verwaltungsverfahren gemäß § 14 a BQFGRP nach sich ziehen. Diese Folgekosten aus der Umsetzung der bundesgesetzlichen Regelung sind nicht konkret quantifizierbar. Im Gegenzug können durch die bessere Nutzung von beruflichen Qualifikationen und Stärkung des Fachkräfteangebots Produktivitätszuwächse, erhöhte Steuereinnahmen und Entlastungen der Sozialsysteme erwartet werden. Eine effiziente Bündelung der Zuständigkeit für diese Verfahren erfolgt in Rheinland-Pfalz bei der Zentralen Ausländerbehörde Kaiserslautern.

Ein eventuell entstehender erhöhter Verwaltungsaufwand bei den Anerkennungsstellen ist innerhalb der vorhandenen Ressortbudgets zu decken.

Die in § 17 BQFGRP vorgesehenen Änderungen bezüglich der Landesstatistik verursachen beim Statistischen Landesamt keine wesentlichen Kosten.

Das Konnexitätsprinzip ist nicht berührt, da den kommunalen Gebietskörperschaften keine neuen Aufgaben übertragen werden.

Eine Gesetzesfolgenabschätzung, die über die bei allen Gesetz- und Verordnungsentwürfen erfolgende Prüfung der Notwendigkeit der Maßnahmen und ihrer Auswirkungen hinausgeht, bedurfte es nicht, da dem Rechtssetzungsvorhaben insoweit keine grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Unter Beachtung der Prüfkriterien zum Gender Mainstreaming gemäß der Gemeinsamen Geschäftsordnung sind unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer nicht zu erwarten. Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die Bevölkerungs- und Altersentwicklung.

Im Bereich der mittelständischen Wirtschaft können durch die Inanspruchnahme des neu eingeführten beschleunigten Fachkräfteverfahrens für die antragstellenden Fachkräfte oder ihre künftigen Arbeitgeber Mehrkosten für Gebühren anfallen. Für Arbeitgeber dürfte es allerdings durch die Beschleunigung des Verfahrens insgesamt zu Einsparungen kommen, da das angestrebte Arbeitsverhältnis rasch beginnen kann, die Planungssicherheit erhöht wird und der Verwaltungsaufwand durch zentrale Ansprechpersonen und zügigere Verfahren verringert wird.

Eine Befristung des Gesetzesvorhabens kommt nicht in Betracht, da die Regelungen auf

Dauer angelegt sind.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

(Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Rheinland-Pfalz)

Mit dem Gesetzentwurf wird das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Rheinland-Pfalz (BQFGRP) in Umsetzung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes an die dortigen Änderungen des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes des Bundes angeglichen und es werden Änderungen des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes des Bundes aus dem Gesetz zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vom 29. März 2017 übernommen.

Im neuen § 14 a BQFGRP wird das beschleunigte Verfahren auf Gleichwertigkeitsfeststellung in den Fällen des beschleunigten Fachkräfteverfahrens nach § 81 a AufenthG eingeführt (Nummer 8).

Zur Verfahrensvereinfachung wird auch für Drittstaatsangehörige die Möglichkeit einer elektronischen Antragstellung und Verfahrensabwicklung eröffnet, wobei der zuständigen Anerkennungsstelle weiterhin eingeräumt wird, bei Zweifeln an der Echtheit der eingereichten Unterlagen Nachweise in Papierform zu verlangen (Nummer 2 und 5 - §§ 5 und 12). Die Möglichkeit einer elektronischen Bescheid- bzw. Hinweisform wird in Nummer 4 und 7 (§§ 7 und 13 b) ergänzt.

Eine weitere Erleichterung für den Zugang zu Berufsanerkennungsverfahren für nicht reglementierte Berufe wird mit der Verfahrensabwicklung über den einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten geschaffen (Nummer 3 - § 6).

Für reglementierte Berufe wird in Nummer 6 (§ 13) zudem ein gesonderter Anspruch auf Erlass eines separaten Feststellungsbescheides über die Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation eingeführt. Denn bislang wird die Gleichwertigkeit der Abschlüsse reglementierter Berufe inzident in den Berufszugangsverfahren für die jeweiligen Berufe geprüft.

Die gesetzliche Grundlage der statistischen Erhebung wird angepasst (Nummer 10 - § 17). Auf Anregung des Statistischen Bundesamtes werden Konkretisierungen vorgenommen; außerdem werden neue Erhebungsmerkmale aufgenommen. So wird das Merkmal „Datum der Empfangsbestätigung“ neu eingeführt und das Merkmal „Datum der

Antragstellung“ durch das Merkmal „Datum der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen“ ersetzt und damit konkretisiert; zudem wird das Erhebungsmerkmal „Besonderheit im Verfahren“ verankert. Damit wird insbesondere eine einheitlichere und genauere Erfassung der Verfahrensdauer möglich. Neben der Gewährleistung und Verbesserung einer rechts- und qualitätsgesicherten Beobachtung von Anerkennungsverfahren sind bessere Rückschlüsse zur Optimierung der Verwaltungsverfahren möglich.

Der durch die Länder bereits erfüllte Evaluationsauftrag wird gestrichen (Nummer 11 - § 18).

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2

Die vorzulegenden Unterlagen werden erweitert um einen gegebenenfalls erteilten Bescheid eines anderen Landes, um die zu prüfenden Unterlagen zu vervollständigen.

Die weiteren Änderungen entsprechen der Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes des Bundes durch Artikel 3 Nummer 1 des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes. Die Begründung dieser Änderung lautet wie folgt (nach BT. Drs. 19/8285, S. 117):

„Hier wird für alle Antragstellerinnen und Antragsteller, die die Feststellung der Gleichwertigkeit in einem nicht reglementierten Beruf beantragen, die Möglichkeit einer vollelektronischen Antragstellung und Verfahrensabwicklung eingeräumt. (...) Gleichzeitig wird der Verpflichtung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) Rechnung getragen, bis zum Jahr 2022 alle Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten. Bei Zweifeln an den elektronisch übersandten Unterlagen hat die zuständige Stelle die Möglichkeit, Nachweise in Papierform zu verlangen.“

Zu Nummer 3

Die Änderung entspricht der Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes des Bundes durch Artikel 3 Nummer 2 des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes. Die Begründung dieser Änderung lautet wie folgt (nach BT.-Drs. 19/8285, S. 118):

„Hier wird auch Antragstellerinnen und Antragstellern mit Qualifikationen im nicht reglementierten Bereich die Möglichkeit der Antragstellung und Verfahrensabwicklung über die Serviceportale der Einheitlichen Ansprechpartner eingeräumt. Dies war bisher

nach § 13 Absatz 6 BQFG nur für reglementierte Berufe möglich. Auch das ist ein wichtiger Baustein zur Umsetzung des OZG.“

Zu Nummer 4

Die Änderung entspricht der Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes des Bundes durch Artikel 150 Nummer 1 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes. Die Begründung dieser Änderung, auf die Bezug genommen wird, lautet wie folgt (Bundesrats-Drucksache 491/16, S. 147 f):

„Die Änderung bewirkt, dass die Entscheidung über den Antrag künftig sowohl in der herkömmlichen Schriftform (bzw. deren elektronische Ersatzformen gemäß § 3a Absatz 2 VwVfG) als auch in einer elektronischen Variante erfolgen kann. Diese Möglichkeit soll insbesondere genutzt werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller sich mit einer Kommunikation auf elektronischem Weg (also z. B. per E-Mail) einverstanden erklärt hat. Mit der Änderung soll vor allem auch die Kommunikation mit Antragstellern aus dem Ausland erleichtert werden.

Zugleich soll im Interesse der antragstellenden Person an der Entscheidung in Form eines Bescheides festgehalten werden, damit der Verwaltungsaktcharakter der Entscheidung weiterhin deutlich sichtbar bleibt und die Antragstellerin oder der Antragsteller entsprechend von der Feststellung der Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation profitieren kann. Die Formulierung verdeutlicht zudem, dass eine Verschriftlichung erforderlich und eine mündliche bzw. fernmündliche Entscheidung nicht ausreichend ist. Die technikoffene Regelung „schriftlich oder elektronisch“ schließt sowohl die derzeit bekannten und praktikablen elektronischen Verfahren als auch künftige, derzeit unbekannte elektronische Verfahren mit ein. Zudem kann der elektronische Bescheid schriftlich bestätigt werden. Ein entsprechendes Bedürfnis ist insbesondere anzunehmen, wenn der Antragsteller später gegenüber Dritten die Entscheidung nachweisen muss und dies mit der elektronischen Fassung nicht gelingt.“

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Die vorzulegenden Unterlagen werden erweitert um einen gegebenenfalls erteilten

Bescheid eines anderen Landes, um die zu prüfenden Unterlagen zu vervollständigen.

Zu Buchstabe b

Die Änderung von Absatz 2 Satz 1 entspricht der Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes des Bundes durch Artikel 3 Nummer 3 des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes. Die Begründung dieser Änderung lautet wie folgt (nach BT.-Drs. 19/8285, S. 118):

„Hier wird für alle Antragstellerinnen und Antragsteller in reglementierten Berufen die Möglichkeit einer vollelektronischen Antragstellung und Verfahrensabwicklung eingeräumt. Bisher konnten nur Unterlagen elektronisch übermittelt werden, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt oder anerkannt worden waren. (...) Bei Zweifeln an den elektronisch übersandten Unterlagen hat die zuständige Stelle die Möglichkeit, Nachweise in Papierform zu verlangen. Bei Unterlagen aus Staaten, die am EU-Binnenmarkt-Informationssystem teilnehmen, kann sich die zuständige Stelle darüber auch direkt an die Behörden des Herkunftslandes wenden.“

Die bisherigen Sätze 2 und 3 des Absatzes 2 finden sich für die nicht reglementierten Berufe in umgekehrter Folge in gleichem Wortlaut in § 5 Absatz 2. Die Satzfolge des § 5 Absatz 2 ist schlüssig. Mit der Anpassung der Satzfolge in § 12 Absatz 2 werden zum einen § 5 Absatz 2 und § 12 Absatz 2 sowie auch die Berufsqualifikationsfeststellungsgesetze der Länder harmonisiert, da sowohl der Bund als auch einige Länder diese Änderung bereits umgesetzt haben.

Zu Buchstabe c

Nach der Änderung des Buchstaben b, nach der die elektronische Übermittlung von Unterlagen generell zugelassen ist, kann Absatz 3 Satz 2 entfallen. Die bisherigen Sätze 3 und 4 des Absatzes 3 werden in Absatz 5 verschoben, da sie nach Wegfall des Bezugs zum Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG („Unterlagen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt oder anerkannt wurden“ im bisherigen Satz 2) hier systematisch nicht mehr passen.

Zu Buchstabe d

Absatz 5 regelt das Verfahren bei begründeten Zweifeln an der Echtheit der vorgelegten Unterlagen, weshalb es sich anbietet, die bisherigen Sätze 3 und 4 des Absatzes 3 zur entsprechenden europäischen Verwaltungszusammenarbeit dort anzufügen. Die Präzisierung des letzten Satzes dient der Klarstellung des Gesetzestextes.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Bei reglementierten Berufen statuiert das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Rheinland-Pfalz keinen allgemeinen Anspruch auf Gleichwertigkeitsfeststellung. § 13 Abs. 1 BQFGRP enthält bisher lediglich eine Klarstellung, dass die Gleichwertigkeitsfeststellung inzident im Verfahren zur Erteilung einer Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines im Land Rheinland-Pfalz reglementierten Berufs (Berufserlaubnis) vorgenommen wird.

Mit dem neuen Satz 2 soll geregelt werden, dass sowohl im Rahmen eines Berufszugangsverfahrens als auch unabhängig vom Antrag auf Erteilung der Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung des reglementierten Berufes ein Anspruch auf gesonderte Feststellung der Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation mit dem inländischen Referenzberuf per separatem Bescheid besteht.

Der Bedarf ergibt sich unter anderem verstärkt vor dem Hintergrund des neuen Fachkräfteeinwanderungsgesetzes, das in den verschiedenen Aufenthaltstiteln des neuen Aufenthaltsgesetzes die Einwanderung als Fachkraft unter anderem an die Feststellung einer teilweisen oder vollen Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation koppelt, so z. B. in §§ 18 ff. AufenthG. Auch vor dem Hintergrund der Einreise nach § 17 a bzw. § 16 d AufenthG (Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen), wofür die Erteilung eines Gleichwertigkeitsfeststellungsbescheides, aus dem sich ein Qualifizierungsbedarf zwecks Erlangung der vollen Gleichwertigkeit ergibt, erforderlich ist, ist ein gesonderter Feststellungsanspruch erforderlich.

Zu Buchstabe b

Die Änderung des Absatzes 4 dient der Klarstellung des Gesetzestextes. Die Hemmung der Frist bezieht sich auf § 12 Abs. 4 und 5 Satz 1 und somit auf Unterlagen aus Drittstaaten, bei deren Prüfung nicht auf das EU-Binnenmarkt-Informationssystem IMI zurückgegriffen werden kann.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 7

Die Ergänzung der Möglichkeit einer elektronischen Hinweisform dient der Verfahrensflexibilisierung.

Zu Nummer 8

Die Änderung entspricht im Wesentlichen der Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes des Bundes durch Artikel 3 Nummer 4 des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes. Die Begründung dieser Änderung lautet wie folgt (nach BT.-Drs. 19/8285, S. 118):

„§ 6 Absatz 2 Satz 1 BQFG und § 13 Absatz 2 Satz 1 BQFG regeln, dass die Anerkennungsstellen eingehende Anträge innerhalb von vier Wochen auf Vollständigkeit zu sichten haben. Zusammen mit der Eingangsbestätigung werden entweder die weiteren noch einzureichenden Unterlagen benannt oder es wird die Vollständigkeit bescheinigt.

§ 6 Absatz 3 Satz 1 BQFG und § 13 Absatz 3 Satz 1 BQFG legen fest, dass über den Antrag innerhalb von drei Monaten ab Vollständigkeit der Unterlagen zu entscheiden ist.

Um die Fachkräfteeinwanderung zu unterstützen, setzt § 14 a BQFG die erforderliche Priorität zugunsten der genannten Fachkräfte und verkürzt für diese Fälle die Bearbeitungszeit. (...) Neben den bundesrechtlich geregelten Berufsausbildungsabschlüssen gibt es eine Vielzahl landesrechtlich geregelter Berufe. Für diese gilt das Bundes-BQFG nicht. Es obliegt den Ländern, ihre Landes-BQFG bzw. landesrechtlichen Fachgesetze zeitnah entsprechend anzupassen, um auch dafür das beschleunigte Fachkräfteverfahren des § 81 a AufenthG zügig einführen zu können.“

Die Begründung des neuen § 81 a Aufenthaltsgesetz (Artikel 1 Nummer 46 des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes) lautet wie folgt (nach BT.- Drs. 19/8285, S. 112):

„Fachkräfte und Unternehmen beklagen, dass die Gesamtdauer der behördlichen Verfahren zur Einreise von Fachkräften oft zu lange betrage. Für die Sicherung des Fachkräftebedarfs sind langwierige Verfahren kontraproduktiv und im internationalen Wettbewerb um Fachkräfte von Nachteil. Verfahrensverzögernd haben sich insbesondere die Verfahren zur Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation (Studie „Einfacher Beschäftigen – Beschäftigung ausländischer Fachkräfte / Optimierung der Einreise zur Arbeitsaufnahme“ des Statistischen Bundesamts, April 2018) sowie die eingeschränkten Visumserteilungen in den Auslandsvertretungen gezeigt. Allein mit personeller Verstärkung der Behörden sind bereits die bestehenden Engpässe nicht zu lösen; die gewünschte Steigerung des Fachkräftezuzugs erfordert neue Strukturen.

Mit dem beschleunigten Fachkräfteverfahren nach § 81 a , das vom Arbeitgeber in

Vollmacht eines Ausländers, der zu einem Aufenthaltzweck nach §§ 16 a, 16 d, 18 a, 18 b und 18 c Absatz 3 einreisen will, im Inland initiiert werden kann, wird in Verbindung mit (...) Bearbeitungsfristen (...) für die für berufliche Anerkennung zuständigen Stellen (z. B. § 14 a BQFG) (...) ein Angebot für ein Verfahren eingerichtet, das nicht nur zu einer verlässlich schnelleren Besetzung freier Stellen führt, sondern darüber hinaus durch die zwischen der Ausländerbehörde und dem Arbeitgeber zu schließende Vereinbarung auch mehr Verfahrenstransparenz schafft. Es entlastet die Auslandsvertretungen, reduziert Reibungsverluste zwischen den beteiligten Behörden und gewährleistet infolge der Koordination durch die Ausländerbehörde ein hohes Maß an Rechtssicherheit. (...) Die Ausländerbehörde fungiert dabei als Schnittstelle der verschiedenen im Verfahren beteiligten Stellen. Nach Vorliegen aller erforderlichen Voraussetzungen stimmt sie der Visumerteilung vorab zu. Zu den erforderlichen Voraussetzungen zählt neben der Feststellung der Gleichwertigkeit oder Vergleichbarkeit der ausländischen Berufsqualifikation auch die Zustimmung der BA, sofern diese erforderlich ist. (...)"

Zu Nummer 9

Durch die Möglichkeit des elektronischen Hinweises wird das Verfahren an dieser Stelle flexibilisiert. Der Antrag darf wegen Fehlender Mitwirkung weiterhin nur abgelehnt werden, wenn auf die Folgen hingewiesen worden ist. Die erhöhte Flexibilität bei der Wahl der Kommunikationsmittel soll insbesondere genutzt werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller sich mit einer Kommunikation auf elektronischem Weg (also z. B. per E-Mail) einverstanden erklärt hat.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Eine der Intentionen der statistischen Abbildung der Verfahrensdauer ist es, Verfahrensverbesserungen abzuleiten. Um diese anstoßen zu können, ist ein umfassendes Bild der Verfahrensdauer notwendig.

Die bisherige Formulierung „Datum der Antragstellung“ wurde von einzelnen zuständigen Stellen zunächst unterschiedlich verstanden und führte zu Verzerrungen der Statistik. Diese Formulierung wird künftig durch das Merkmal „Datum der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen“ ersetzt und damit konkretisiert.

Bislang wurde statistisch überwiegend der Zeitraum ab dem vollständigen Vorliegen aller

Unterlagen abgebildet. Über den Zeitraum zwischen der Bestätigung des Empfangs des Antrags und dem Beginn des Verfahrens auf Basis vollständiger Unterlagen bei der zuständigen Stelle wurden keine Daten erhoben. Gleichwohl steht die Umsetzung des Gesetzes wegen langer Verfahrensdauern in der Kritik der Öffentlichkeit, der Wirtschaft und der Antragstellenden. Es bedarf daher solcher Daten, die einen genaueren Rückschluss auf Ursachen für Verzögerungen des Bearbeitungsbeginns erlauben. Diese können in der Mitwirkung des Antragstellenden bei der Nachlieferung von Unterlagen oder in von der zuständigen Stelle zu verantwortenden Faktoren liegen.

Das neue Erhebungsmerkmal „Datum der Empfangsbestätigung“ bildet nun den Zeitpunkt der nach Artikel 51 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG geforderten Bestätigung des Eingangs sowie Mitteilung über die (Un-)Vollständigkeit der Antragsunterlagen ab. Es ermöglicht nun eine Aussage darüber, ob eine Verzögerung des Verfahrens vor dem Zeitpunkt der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen – und damit der Bearbeitungsfähigkeit des Antrags – der zuständigen Stelle oder dem Antragsteller zuzurechnen ist. Im Zusammenspiel mit dem konkretisierten Erhebungsmerkmal „Datum der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen“ erlaubt es Rückschlüsse über den Zeitraum zwischen der Empfangsbestätigung und der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen. Liegt das Datum der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen zeitlich vor oder gleich mit dem Datum der Empfangsbestätigung, so waren die Unterlagen bereits mit Erst-Eingang des Antrags vollständig. Liegt das Datum der vorzulegenden Unterlagen zeitlich nach dem Datum der Empfangsbestätigung, so waren die Antragsunterlagen bei Erst-Eingang nicht vollständig. Der Zeitraum ab dem Datum der Empfangsbestätigung bis zum Vorliegen vollständiger Unterlagen wird in diesem Fall maßgeblich durch die Mitwirkung der antragstellenden Person bestimmt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Auf Anregung des Statistischen Bundesamtes wird aus Klarstellungsgründen das Merkmal „Besonderheit im Verfahren“ zusätzlich zu den bereits bestehenden Merkmalen „Art und Gegenstand der Entscheidung“ festgelegt. Damit soll eine klare Zuordnung der Merkmalsausprägungen zu den Erhebungsmerkmalen ermöglicht werden. Besonderheiten im Verfahren stellen beispielsweise Fristverlängerungen oder die Entscheidung unter Berücksichtigung von Berufserfahrung dar. Diese wurden bisher unter dem Merkmal „Art der Entscheidung“ erhoben.

Zu Buchstabe b

Mit dem neuen Hilfsmerkmal „Datensatznummer“ soll gesetzlich geregelt werden, dass

die Datensatznummer mit dem Datensatz zusammen im Zuge der Datenlieferung an die Statistischen Landesämter gemeldet wird. Für jeden Datensatz ist von der Meldestelle eine eindeutige Nummer zur Identifizierung des Einzelfalls für eventuelle Rückfragen im Zuge der Plausibilisierung und Datenaufbereitung frei zu vergeben („Identnummer“). Die Aufnahme dieser Datensatznummer in die Hilfsmerkmale entspricht der neuen Regelung im Berufsbildungsgesetz.

Zu Nummer 11

Der Landtag Rheinland-Pfalz wurde von der Landesregierung am 7. September 2020 (Drucksache 17/12984) über die Ergebnisse der Evaluation der Anwendung und der Auswirkungen des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Rheinland-Pfalz informiert. § 18 ist damit erledigt und kann aufgehoben werden.

Zu Artikel 2

Änderung der Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen

Die Änderung entspricht im Wesentlichen der Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes des Bundes durch Artikel 3 Nummer 4 des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes. Die Begründung dieser Änderung lautet wie folgt (nach BT.-Drs. 19/8285, S. 118):

"§ 6 Absatz 2 Satz 1 BQFG und § 13 Absatz 2 Satz 1 BQFG regeln, dass die Anerkennungsstellen eingehende Anträge innerhalb von vier Wochen auf Vollständigkeit zu sichten haben. Zusammen mit der Eingangsbestätigung werden entweder die weiteren noch einzureichenden Unterlagen benannt oder es wird die Vollständigkeit bescheinigt.

§ 6 Absatz 3 Satz 1 BQFG und § 13 Absatz 3 Satz 1 BQFG legen fest, dass über den Antrag innerhalb von drei Monaten ab Vollständigkeit der Unterlagen zu entscheiden ist. Um die Fachkräfteeinwanderung zu unterstützen, setzt § 14a BQFG die erforderliche Priorität zugunsten der genannten Fachkräfte und verkürzt für diese Fälle die Bearbeitungszeit."

Zu Artikel 3

Änderung des Landesgesetzes zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts

In die Vorschrift wird ein Verweis auf das beschleunigte Verfahren nach § 14 a BQFGRP aufgenommen.

Zu Artikel 4

Änderung des Landesgesetzes über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Lehramtsqualifikationen

Zu Nummer 1

In § 1 Abs. 1 wird der Anwendungsbereich des Gesetzes klarer gefasst.

Nach der bisherigen Regelung in § 1 Abs. 1 Satz 2 sind Personen vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen, wenn sie Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Staates sind, dem die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben. Berufsqualifikationen dieser Personen richten sich nach der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22) in der jeweils geltenden Fassung, die für den Bereich der Lehrkräfte durch § 17 Abs. 1 Satz 1, 3 und 4 des Landesbeamtengesetzes und durch die EU-Lehrämter-Anerkennungsverordnung vom 6. April 2016 (GVBl. S. 211, BS 2030-58) in der jeweils geltenden Fassung umgesetzt ist. Dies gilt jedoch nur dann, wenn die Berufsqualifikation im Herkunftsstaat den unmittelbaren Zugang zum Beruf der Lehrerin oder des Lehrers eröffnet. Daneben gibt es aber auch Personen, die über ein abgeschlossenes lehramtsbezogenes Hochschulstudium verfügen, das im Herkunftsstaat nicht zum unmittelbaren Zugang zu einem Lehrerberuf berechtigt. In diesen Fällen soll sich die Feststellung der Gleichwertigkeit hinsichtlich des Zugangs zum Vorbereitungsdienst für ein Lehramt nach diesem Gesetz richten. Die Änderung des § 1 Abs. 1 trägt dem Rechnung.

Mit der Änderung in Absatz 2 wird die Anwendbarkeit des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Rheinland-Pfalz (BQFGRP) auf § 15 ausgedehnt. Damit werden im Rahmen der Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Lehramtsqualifikationen Mitwirkungspflichten der antragstellenden Person normiert. Kommt die antragstellende Person ihrer Mitwirkungspflicht nicht nach, kann das fachlich zuständige Ministerium das Verfahren abschließen und nach Aktenlage entscheiden. Vor der Entscheidung ist die antragstellende Person schriftlich oder elektronisch anzuhören und darauf hinzuweisen, dass beabsichtigt ist, den Antrag abzulehnen, wenn die notwendigen noch fehlenden Unterlagen oder Informationen nicht innerhalb angemessener Frist nachgereicht werden. Im Übrigen wird auf die Landtags-Drucksache 16/2470, S. 40 und die dort enthaltene Begründung zu Artikel 1, § 15 BQFGRP verwiesen.

Zu Nummer 2

In dem neu eingefügten § 2 werden die für die Auslegung der Vorschriften notwendigen Begriffsbestimmungen aufgenommen.

In Absatz 1 wird der Begriff der Berufsqualifikation und in Absatz 2 der Begriff der Ausbildungsnachweise definiert. Die Definitionen entsprechen § 3 Abs. 1 und 2 BQFGRP. Die Begründung zu § 3 Abs. 1 und 2 BQFGRP (Landtags-Drucksache 16/2470, S. 32) gilt entsprechend.

Absatz 3 definiert den Begriff der Berufserfahrung. Die Begriffsbestimmung orientiert sich an der Begriffsbestimmung in Artikel 3 Abs. 1 Buchst. f der Richtlinie 2005/36/EG, berücksichtigt jedoch, dass es sich um Berufserfahrungen von Personen aus Drittstaaten handelt.

Zu Nummer 3

In dem bisherigen § 2 Abs. 1 und 2 (künftig § 3 Abs. 1 und 2) werden die Voraussetzungen für die Feststellung der Gleichwertigkeit klarer gefasst.

Darüber hinaus wird mit der Änderung in Absatz 1 klargestellt, dass Berufserfahrungen der antragstellenden Person bei der Prüfung, ob wesentliche Unterschiede zwischen der ausländischen Hochschulausbildung und dem rheinland-pfälzischen Bachelor- und Masterstudiengang für das entsprechende Lehramt vorliegen, nicht berücksichtigt werden. Der praktische Erwerb von Fähigkeiten im Rahmen einer Berufstätigkeit ist mit dem Erwerb von wissenschaftlichen Grundlagen nicht vergleichbar. Die Änderung entspricht der bisherigen Praxis.

Zu Nummer 4

In dem neu eingefügten § 4 werden Regelungen über das Verfahren zur Feststellung der

Gleichwertigkeit ausländischer Lehramtsqualifikationen aufgenommen.

Absatz 1 bestimmt, dass der Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit an das fachlich zuständige Ministerium zu richten ist. Dem Antrag sind die Unterlagen beizufügen, die für die Prüfung und Entscheidung über die Gleichwertigkeit regelmäßig notwendig sind. Darüber hinaus kann es in Einzelfällen erforderlich sein, dass nähere Informationen zu Inhalt und Dauer der Hochschulausbildung, der sonstigen Lehramtsausbildung sowie der sonstigen Berufsqualifikationen vorgelegt werden, um über die Gleichwertigkeit entscheiden zu können. Satz 2 sieht daher vor, dass das fachlich zuständige Ministerium die antragstellende Person auffordern kann, entsprechende Informationen innerhalb einer angemessenen Frist darzulegen. Einzelheiten über die vorzulegenden Unterlagen, insbesondere eine Auflistung der regelmäßig einzureichenden Unterlagen, kann das fachlich zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung regeln.

Absatz 2 sieht vor, dass sich das fachlich zuständige Ministerium bei begründeten Zweifeln an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der Antragsunterlagen an die antragstellende Person wenden kann, um dieser die Gelegenheit zu geben, mit Hilfe zusätzlicher Informationen die Echtheit zu belegen oder weitere Erläuterungen zu den Inhalten zu geben. Dadurch sollen Missbrauchsfälle, zum Beispiel durch gefälschte Dokumente oder durch Gefälligkeitsbescheinigungen von Arbeitgebern, ausgeschlossen werden. Das fachlich zuständige Ministerium hat der antragstellenden Person so detailliert wie möglich mitzuteilen, welche Unterlagen erforderlich sind, um Zweifel auszuräumen. Hierfür setzt es eine angemessene Frist. Kommt die antragstellende Person der Nachforderung nicht nach, kann das fachlich zuständige Ministerium nach § 1 Abs. 2 des Landesgesetzes über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Lehramtsqualifikationen in Verbindung mit § 15 BQFGRP und unter Beachtung der dort geregelten Vorgaben das Verfahren ohne weitere Ermittlungen durch Entscheidung beenden.

Absatz 3 stellt klar, dass das fachlich zuständige Ministerium über den Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit durch Verwaltungsakt zu entscheiden hat, über den ein schriftlicher oder elektronischer Bescheid ergeht. Hinsichtlich der Möglichkeit einer Entscheidung über die Gleichwertigkeit durch elektronischen Bescheid wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 7 Abs. 1 BQFGRP) verwiesen. Sofern die Gleichwertigkeit nicht festgestellt werden kann, ergeht ein ablehnender Bescheid.

Absatz 4 sieht vor, dass vor Erhebung einer Klage gegen die Entscheidung über den Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit ein Vorverfahren durchzuführen ist. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass bei einer Entscheidung über den Antrag durch das fachlich zuständige Ministerium und damit durch die oberste Landesbehörde ein Vorverfahren gemäß § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht vorgesehen ist,

außer wenn ein Gesetz eine Nachprüfung in einem Vorverfahren vorschreibt. Die Änderung gibt dem fachlich zuständigen Ministerium die Möglichkeit, die Richtigkeit der Entscheidung nochmals intern zu überprüfen. Sie trägt dazu bei, dass überflüssige Prozesse vermieden und die Gerichte entlastet werden.

In dem neu eingefügten § 5 wird das beschleunigte Verfahren im Falle des § 81 a des Aufenthaltsgesetzes für die Bearbeitung der Anträge auf Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Lehramtsqualifikationen aufgenommen. Die Begründung zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 14 a BQFGRP) gilt sinngemäß.

Zu Nummer 5

§ 6 übernimmt die im bisherigen § 3 enthaltene Verordnungsermächtigung zugunsten des für die Lehrerinnen- und Lehrerausbildung zuständigen Ministeriums und erweitert diese um die Ermächtigung, Einzelheiten zur Prüfung und Feststellung der wesentlichen Unterschiede zu regeln und die im Landesgesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Lehramtsqualifikationen vorgesehenen Aufgaben, die dem fachlich zuständigen Ministerium zugewiesen sind, auf eine andere Stelle zu übertragen.

Zu Artikel 5

Änderung des Landesgesetzes zum Schutz der Berufsbezeichnungen im Ingenieurwesen und über die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz

Die Inhaltsübersicht wird an die Gesetzesänderung vom 26. Juni 2020 angepasst.

Zu Artikel 6

Inkrattreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Artikel 1 Nr. 10 tritt rückwirkend mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft. Um die Erfassung der angepassten bzw. neueingeführten statistischen Merkmale im Vorfeld der gesetzlichen Regelung bereits ab 1. Januar 2021 realisieren zu können, wurden die zuständigen Stellen vom Statistischen Landesamt im Oktober 2020 über die Änderungen informiert und gebeten, die Neuerungen in ihren Verwaltungssystemen zu berücksichtigen und ggf. technisch zu implementieren. Somit konnten vollständige Daten bereits ab Januar 2021 für Bundes und Länderberufe mit den neuen Merkmalen erfasst werden, um weiterhin eine einheitliche Aufbereitung und Auswertung von Daten mit bundes- und landesgesetzlicher Grundlage zu gewährleisten sowie eine eventuell notwendige nachträgliche Erfassung der Daten und somit auch Mehrarbeit bei den Meldestellen zu vermeiden.

Das Gesetz im Übrigen tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.